

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/23 (Aushang)**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 25. Januar 2023 / 18.00 – 21.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Kevin Beck, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin  
Diana Ritter, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher  
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 11.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

## Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/22

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

### Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 19/22 vom 21.12.2022 sei zu genehmigen.

### Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Bevölkerungsbefragung 2023: Informationen über den Ablauf / Genehmigung des Fragebogens

**Antragsteller**                      Leiter der Gemeindekanzlei

### Bericht

Am 16. März 2022, Trakt. Nr. 24, wurden dem Gemeinderat verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung einer Bevölkerungsbefragung präsentiert. Aufgrund dieser Präsentation hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für die Durchführung der Bevölkerungsbefragung mittels Vollerhebung mit dem favorisierten LINK-Institut ausgesprochen. Der Zeitpunkt für die Durchführung wurde auf das Jahr 2023 verschoben, wobei im März 2022 der Zeitraum zwischen den Gemeindevahlen und dem Start der neuen Legislatur 2023 – 2027 favorisiert wurde.

Auftragsgemäss wurden die letzten Wochen dazu genutzt, die Bevölkerungsbefragung anfangs März 2023 zu starten. Es wurde gemeinsam ein Terminplan erstellt, der Fragebogen im Entwurf ausgearbeitet und ein Muster-Einladungsschreiben entworfen.

### Terminplan

Was?	Wer?	Wann?
Auftragserteilung	Eschen	Erledigt
Briefing Schwerpunktthemen Fragebogen	Eschen/LINK	Erledigt
Vorschlag Fragebogen und Ankündigungsschreiben	LINK -> Eschen	Erledigt
Lieferung Einwohnerregister	Eschen -> LINK	Erledigt
Adressaufbereitung	LINK -> Eschen	KW6/2023
Finalisierung Fragebogen und Ankündigungsschreiben	LINK/Eschen	bis KW6/2023
Fragebogenprogrammierung und Tests	LINK/Eschen	bis KW8/2023
Versand Einladungsbrief/Feldstart	Eschen	06.03.2023
Versand 1. Erinnerungsbrief	Eschen	22.03.2023
Fehlende (Einsendeschluss 2. Erinnerung)	LINK	06.04.2023
Datenaufbereitung	LINK	14.04.2023
Erstellen Grafiksatz	LINK	21.04.2023

Ergebnislieferung	LINK -> Eschen	28.04.2023
Persönliche Präsentation	LINK @ Eschen	nach Vereinbarung

### Fragebogen

Der Fragebogen beinhaltet folgende Bereiche:

- Demographische Punkte
- Allgemeine Einschätzung über das Leben in Eschen-Nendeln
- Zufriedenheit (Gemeindeverwaltung und Behörden, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Bildung, Kultur, Sport und Freizeit, Gesundheit, Soziale Sicherheit, Verkehr, Umweltschutz und Raumordnung, Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern,
- Gesamtzufriedenheit und Weiterempfehlung als Wohngemeinde
- Fragen zum Verkehr
- Weiterentwicklung zum Verkehr (insbesondere Tempo 30)
- Politisches Interesse und Partizipation
- Persönliche Angaben

### Einladungsschreiben

Das Einladungsschreiben wird an alle Einwohner über 18 Jahre, welche seit mindestens 1 Jahr in Eschen-Nendeln leben, verschickt.

### **Budget**

In der laufenden Rechnung 2023 wurde für die Bevölkerungsbefragung ein Betrag von CHF 30'000.00 im Konto Nr. 012.318.10 aufgenommen. In der nun vorliegenden Form des Fragebogens kann das Budget eingehalten werden.

### **Anträge**

1. Der Ablauf der Bevölkerungsbefragung sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Fragebogen sei in der vorliegenden Form für die Bevölkerungsbefragung freizugeben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

### **Verwendung des Gemeindewappens: Anfrage der Demokraten pro Liechtenstein**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller**                      Demokraten pro Liechtenstein, Postfach 269, Peter-Kaiser-Platz 3, 9490 Vaduz

**Ausstand**                              Simon Schächle (Art. 50, lit. d))

### **Bericht**

Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 stellt die Medienbüro AG im Namen der Demokraten pro Liechtenstein den Antrag, das Gemeindewappen der Gemeinde Eschen-Nendeln in der Wahlbroschüre für die kommenden Gemeindewahlen zu verwenden.

### **Rechtliches**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des „Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)“ bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

### **Bewilligungspraxis**

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck. Über die Verwendung des Gemeindewappens im Zusammenhang mit Wahlwerbung besteht keine bisherige Praxis in Eschen-Nendeln.

### **Erwägungen**

Ein Gemeinderat findet, dass das Gemeindewappen nicht auf die Wahlbroschüre einer Partei gehört und in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden sollte.

### **Antrag**

Der Partei Demokraten pro Liechtenstein, Vaduz, sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck (Broschüre für die Gemeindewahlen 2023) zu nutzen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein FBP).

## **Eggimann Christina mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller**                      Eggimann Christina, Eschen, mit ihren minderjährigen Kindern

### **Bericht**

Frau Christina Eggimann stellt mit Gesuch vom 21. Dezember 2022 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes. Gleichzeitig stellt sie auch für ihre minderjährigen Kinder Antrag auf die Aufnahme.

### **Rechtliches**

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

<sup>1)</sup> Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

<sup>2)</sup> Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19 des Gemeindegesetzes besagt:

Kinder von Gemeindebürgern

<sup>1)</sup> Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.

<sup>2)</sup> Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.

<sup>3)</sup> Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

<sup>4)</sup> Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

### **Antrag**

Dem Antrag auf Aufnahme von Frau Christina Eggimann und ihren minderjährigen Kindern in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Heeb Claudia: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin**                  Claudia Heeb, Nendeln

### **Bericht**

Frau Claudia Heeb stellt mit Gesuch vom 13. Januar 2023 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

### **Rechtliches**

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

<sup>1)</sup> Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

<sup>2)</sup> Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

<sup>3)</sup> Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

**Antrag**

Dem Antrag auf Aufnahme von Frau Claudia Heeb in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Wohlwend Patrick: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller** Wohlwend Patrick, Nendeln

**Bericht**

Herr Patrick Wohlwend hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

**Erwägungen**

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

**Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

**Grundstück Nr. 3969: Antrag auf Zuteilung eines Baurechts / Entscheid**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Ausgangslage**

Am 31. Oktober 1973 wurde zulasten des Grundstücks Nr. 3969 ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Grundbuch zu Gunsten der Herbert Ospelt Anstalt eingetragen. Dieses Baurecht läuft infolge Fristablauf am 26. August 2023 ab.

### **Gesuch um Erteilung eines Baurechts**

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 (Eingang 29. November 2022) reichte die Herbert Ospelt Anstalt ein Gesuch um Zuteilung eines Baurechts auf dem Grundstück Nr. 3969 ab dem 26. August 2023 ein.

### **Erwägungen des Gemeinderate**

Gemäss Art. 41, Abs. 2), lit. g) ist die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als 10 Jahren dem Referendum zu unterstellen.

### **Anträge**

1. Die Baurechtsvergabe auf dem Grundstück Nr. 3969 an die Herbert Ospelt Anstalt sei basierend auf dem Musterbaurechtsvertrag und basierend auf dem Reglement zu genehmigen.
2. Es sei im Sinne einer Ausnahme zum Art. 7, Abs. 1, des Reglements die Baurechtsvergabe auf den 24. Oktober 2060 zu beschränken. Die übrigen Bestimmungen des Art. 7, Abs. 1, bleiben davon unberührt.
3. Der Antrag der Herbert Ospelt Anstalt zur Staffelung der Baurechtszinsen gemäss Art. 7, Abs. 2, sei abzulehnen.
4. Bestimmungen im Reglement und im Musterbaurechtsvertrag im Zusammenhang mit der erstmaligen Überbauung des Grundstückes seien aufgrund des bereits bestehenden Bautenbestands sinn- gemäss anzuwenden respektive ersatzlos aufzuheben. Die Details seien im Baurechtsvertrag zu re- gelten.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

## **Deponie Rheinau: Betriebsbewilligung Etappe 3 / Eingriff in Natur und Landschaft**

### **Antragsteller**

Leiter Bauwesen

### **Bericht**

Im Gebiet Rheinau wird seit den 1960er Jahren Material deponiert. Im Jahre 2004 wurde das Projekt Depo- nie Rheinau erarbeitet. Dieses Projekt wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Mit dem Regierungsentscheid vom September 2007 (RA 2007/2446-8604) erfolgte der Entscheid über die Umwelt- verträglichkeit.

In diesem Regierungsentscheid wurde festgehalten, dass für die Etappe 2 und Etappe 3 ein zusätzliches Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen ist. Infolge der regen Bautätigkeit wurde die Etappe 1 im Herbst 2021 fertig aufgeschüttet und es wurde mit der Schüttung der Etappe 2 begonnen. Vorgängig wurde für die Etappe 2 vorschriftsgemäss ein Natureingriffsverfahren durchgeführt. In der Etappe 2 stehen noch über 300'000 m<sup>3</sup> Deponievolumen zur Verfügung, welches noch für ca. 9 Jahre ausreicht. Das heisst, wenn es nur um die Mengen des Deponievolumen ginge, wäre eine Bewilligung der Etappe 3 erst in etwa 7- 8 Jahren notwendig. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass eine frühzeitige Bewilligung der Etappe 3 mehrere Vorteile für den Deponiebetrieb mit sich bringt.

### Zufahrt Deponiebrust

Derzeit erfolgt die Zufahrt über den Rheindamm zum Deponiewart und danach auf dem Deponiekörper der Etappe 1 bis zur Kippstelle. Die Rückfahrt der LKWs erfolgt in umgekehrter Richtung. Die Schüttung erfolgt bisher von Süden Richtung Norden. Um die Anlieferungswege zu kürzen möchte die Gemeinde die Deponiezufahrt neu gestalten. Die beste Möglichkeit wäre die Zufahrt entlang dem Areal der RTB zur Kippstelle zu führen und dann von Norden nach Süden die Deponie aufzubauen. Diese neue Verkehrsführung hat den Vorteil, dass die Zufahrts- und Abfahrtswege um jeweils 1'700 m verkürzt werden. Machbar ist diese neue Deponieerschliessung aber nur, wenn die Etappe 3 auch aufgeschüttet wird. Wenn die Etappe 3 nicht ins Projekt integriert wird, wäre eine ca. 250 m lange Piste im Wald zwischen dem RTB Rheintal Baustoffe-Areal und der Etappe 2 notwendig, welche die ganze Sinnhaftigkeit der neuen Deponieerschliessung in Frage stellt.

### Recyclingpotential

Um die Anlieferungsmengen zu reduzieren, ist eine Wiederaufbereitung des angelieferten Materials angedacht. Momentan gelangt immer wieder Material auf die Deponie, welches eigentlich für eine Wiederverwertung geeignet wäre. Da die neue Zufahrt entlang der RTB Rheintal Baustoffe angedacht ist, strebt die Gemeinde diesbezüglich eine Kooperation mit diesem Unternehmen an. Geeignete Anlieferungen würden dann nicht mehr direkt auf der Deponie aufgeschüttet, sondern im Kieswerk gewaschen und zu Baustoffen (Sand- und Kiesprodukten) aufbereitet. Der übriggebliebene Waschschlamm wird dann auf der Deponie verfüllt. Wieviel Prozent der Anlieferungen für eine Wiederaufbereitung geeignet ist, kann momentan nicht abgeschätzt werden. Dazu ist ein mehrmonatiger Probetrieb notwendig.

### Entlastung Rheindamm vom Schwerverkehr

Ein weiteres Argument für eine neue Deponiezufahrt und damit der Etappe 3 ist der Verkehr auf dem Rheindamm. Derzeit erfolgt die Deponie Zu- und Wegfahrt über den Rheindamm. Gleichzeitig ist der Rheindamm eine wichtige und vielbefahrene Radwegroute und ein beliebter Spazierweg für Fussgänger. Deshalb birgt dieser Abschnitt ein erhebliches Konfliktpotential zwischen den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern. Mit der neuen Verkehrsführung kann die Sicherheit von Fussgänger und Radfahrer erhöht werden. Mit der neuen Deponiezufahrt über die Etappe 3 verringert sich der motorisierte Verkehr auf dem Rheindamm deutlich. Der gesamte LKW-Verkehr zur Deponie fällt weg. Der Verkehr zum Modellflugplatz erfolgt aber weiterhin auf dem Rheindamm. Zudem befinden sich noch temporäre Lagerplätze von Kiesunternehmern auf dem Deponieareal. Die Zufahrt zu diesen Plätzen erfolgt weiterhin über den Rheindamm. Erst wenn diese Lagerplätze aufgehoben sind, kann der Rheindamm ab dem Modellflugplatz komplett für den motorisierten Verkehr gesperrt werden.

### Weiheranlage Tentschen

Aktuell ist geplant die bestehende Weiheranlage innerhalb der Schüttetappe 2 in den nächsten 1-2 Jahren zu überschütten. Deshalb wurde in unmittelbarer Nähe schon ein Ersatzweiher angelegt. Mit der Öffnung der Etappe 3 und der neuen Deponiezufahrt würde aber auch die Schüttrichtung Süden-Norden auf Norden-Süden angepasst. Dadurch kann die bestehende Weiheranlage noch mehrere Jahre erhalten bleiben und wird dann erst in 7-8 Jahren überschüttet.

An der Ortsbegehung vom 22. November 2022 mit Vertretern der Gemeinde, dem Amt für Umwelt und dem Ingenieurbüro H. Konrad Anstalt wurden das Vorgehen und der Umfang dieses Eingriffsverfahrens gemeinsam festgelegt.

Das Amt für Umwelt hat am 14. Dezember 2022 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Rodungen der Waldflächen sowie andere lärm- und störungsintensive Arbeiten im Wald sind ausserhalb der Brutperiode von Brutvögeln (15. März bis 31. August) durchzuführen;
- Die Rodungen sind jährlich etappenweise auszuführen, sodass nur immer die Waldfläche gerodet wird, welche innert einem Jahr überschüttet wird;
- Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Vogel- oder Fledermausvorkommen festgestellt werden, ist ein Experte hinzuzuziehen;
- Bei der Deponieerweiterung ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand (südlich und östlich des Erweiterungsperimeters) grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Erdbewegungen dürfen erst stattfinden, nachdem sichergestellt wurde, dass die im Gebiet vorkommenden Dachs- und Fuchsbaue nicht befahren sind. Dazu ist vor Jahresbeginn oder nach dem 1. Mai ein Experte hinzuzuziehen, welcher die Tiere den Bauten entnimmt;
- Allenfalls im Deponieerweiterungsperimeter vorkommende Neophyten dürfen nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte verschleppt werden;
- Die in den Endzustand zurückgeführten Flächen sind periodisch auf Neophyten Vorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Sollten Neophyten aufkommen, sind diese zu bekämpfen;
- Die im Projektbericht für das Eingriffsverfahren sowie im landschaftspflegerischem Begleitplan und Endgestaltungsplan erwähnten Massnahmen zur Linderung der Umweltauswirkungen sowie die aufgezeigten Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind umzusetzen;
- Der amtliche Situationsplan, der Projektbericht für das Eingriffsverfahren, der landschaftspflegerischem Begleitplan und Endgestaltungsplan sind integrierter Bestandteil dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

### **Rechtliches**

Die Gemeinde Eschen plant die Erweiterung der Deponie auf dem Grundstück Nr. 4166. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Eschen liegt der Erweiterungsperimeter der Deponie in der Forstwirtschaftlichen Zone sowie in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung von Deponien ausserhalb der Bauzone stellt gemäss Art. 12 Naturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) das Baugesuch dem Amt für Umwelt (AU) im Rahmen des Koordinationsverfahrens nach Art. 78 Baugesetz (BauG) zur Stellungnahme vorgelegt hat.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden vom Amt für Umwelt nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

Gemäss aktueller Rechtsprechung (VBK 2019/46) ist das Amt für Umwelt bei Bauten ausserhalb der Bauzone nicht entscheidungsbefugte Stelle, sondern reicht nur ihre Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ein. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG erteilt die Gemeinde die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, weshalb die Gemeinde das Eingriffsverfahren im Gemeinderat behandeln muss.

### **Anträge**

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft bei der Deponie Rheinau, Schüttetappe 3 sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

## **Gutscheinsystem (Geschenk- und Bezahlkarte): Unterstützung der Einführung durch die IG Eschen-Nendeln**

**Antragsteller**                      Wirtschaftsservicestelle

### **Bericht**

Am 9. November 2023 hat die Wirtschaftsservicestelle den Gemeinderat über die mögliche Einführung eines neuen Gutscheinsystems (Geschenk- und Bezahlkarte) der IG Eschen-Nendeln informiert. Für die inhaltlichen Details wird auf das Traktandum Nr. 121 vom 9. November 2023 verwiesen.

Die Wirtschaftskommission vertrat an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2023 die Meinung, dass die Einführung des Systems für den Einkaufstandort positiv ist.

Aufgrund der Vorteile gegenüber der heutigen Lösung und der damit verbundenen Stärkung des Einkaufsstandorts hat sich der Gemeinderat am 9. November 2022 grundsätzlich für die Ausrichtung eines Gemeindebeitrags ausgesprochen. Die Wirtschaftsservicestelle wurde beauftragt, mit dem Vorstand der IG zu klären, ob das System unter der Prämisse eingeführt werden kann, dass sich die Gemeinde mit einem Beitrag an der Einführung beteiligt. Nochmals mit der IG besprochen werden soll zudem auch die erforderliche Höhe des Beitrags, damit die Finanzierung der Einführungskosten sichergestellt ist.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse dieser Abklärungen der Wirtschaftsservicestelle vor.

Nach intensiven Abklärungen hat sich der Vorstand der IG Eschen-Nendeln dafür ausgesprochen, ein neues Gutscheinsystem (Geschenk- und Bezahlkarte) einzuführen, sofern dafür die notwendigen Mittel mit Unterstützung von Sponsoren und der Gemeinde aufgebracht werden können. Aufgrund des positiven Signals seitens des Gemeinderats, die Einführung des neuen Systems zu unterstützen, hat sich der Vorstand unter Einbezug des in Aussicht gestellten Gemeindebeitrags nochmals mit der Finanzierung des Projekts beschäftigt. Dabei sind vor allem die von der Wirtschaftsservicestelle eingebrachten Punkte besprochen worden, einerseits mögliche Einsparungen zur Kostenreduzierung und andererseits die Beteiligung der IG-Betriebe an den Kosten sowie die Gewinnung von weiteren Sponsoren.

Die Beratungen im IG-Vorstand haben zu folgendem Ergebnis geführt: Unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinde mit einem Beitrag von CHF 12'000.00 an den Einführungskosten beteiligt, kann das neue Gutscheinsystem eingeführt werden. Gegenüber dem ursprünglichen Gesuch liegt die Höhe des beantragten Beitrags nun deutlich tiefer. Damit geht der IG-Vorstand auf die Erwägungen des Gemeinderats ein. Die ausfallenden Mittel aufgrund der Reduktion des angesuchten Gemeindebeitrags sollen durch Kosten-

einsparungen und eine stärkere Beteiligung der Betriebe über die Mitgliederbeiträge kompensiert werden. In diesem Zusammenhang erwägt der Vorstand eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Zur Reduzierung der Kosten wird auf die vorgesehene Einführung eines Webshops (vorerst) verzichtet. Dadurch ergeben sich Einsparungen von CHF 5'250.00 bei den einmaligen Einführungskosten sowie von CHF 4'000.00 bei den jährlich wiederkehrenden Kosten für den Systembetrieb. Bei Umsetzung der im IG-Vorstand besprochenen Anpassungen ergibt sich ein neues Finanzierungskonzept wie folgt:

#### Finanzierungskonzept

Für die Finanzierung der einmaligen Einführungskosten von neu CHF 18'000.00 können CHF 6'000.00 von der IG über die Beteiligung der Betriebe und eingesetzte Eigenmittel abgedeckt werden. Für die Restfinanzierung wird bei der Gemeinde um einen einmaligen Beitrag von CHF 12'000.00 angesucht. Bei einer Zusicherung dieses Beitrags kann das neue System 2023 eingeführt werden.

Die laufenden Kosten von CHF 7'450.00 pro Jahr werden über die Sponsoringbeiträge, die Beiträge der Betriebe und Mittel der IG abgedeckt.

#### **Erwägungen**

Aufgrund der Diskussion werden folgende Gegenanträge gestellt:

#### **Gegenanträge**

1. Die Einführung des Gutscheinsystems der IG Eschen-Nendeln sei mit einem einmaligen Beitrag von CHF 8'000.00 zu unterstützen.
2. Die Einführung des Gutscheinsystems der IG Eschen-Nendeln sei mit einem einmaligen Beitrag von CHF 10'000.00 zu unterstützen.

#### **Antrag Wirtschaftsservicestelle**

Die Einführung des Gutscheinsystems der IG Eschen-Nendeln sei mit einem einmaligen Beitrag von CHF 12'000.00 zu unterstützen.

#### **Abstimmungsprozedere**

Gemäss Art. 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird in der Regel zuerst über allfällige Abänderungsanträge oder Gegenanträge und schliesslich über die Hauptanträge gemäss schriftlich vorliegender Antragstellung abgestimmt. Die Abänderungsanträge werden in der umgekehrten Reihenfolge, in der sie eingebracht werden, behandelt; das heisst, der zuletzt eingebrachte Abänderungsantrag wird als erster behandelt. Wird eine andere Reihenfolge vorgeschlagen, so entscheidet der Gemeinderat.

#### **Ordnungsantrag**

Ein Gemeinderat stellt den Ordnungsantrag, dass zuerst über den höchsten Beitrag abgestimmt wird, bevor über den zweihöchsten Betrag abgestimmt wird usw. Da es sich hierbei um einen Ordnungsantrag handelt, wird sofort über diesen abgestimmt.

#### **Beschluss zum Ordnungsantrag**

Der Ordnungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt (5 x Nein VU, 4 x Nein FBP, 1 x Nein DpL, 1 x Ja FBP).

#### **Beschlüsse zu den Gegenanträgen**

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich abgelehnt (5 x Nein FBP, 1 x Nein VU, 4 x Ja VU, 1 x Ja DpL).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 1 x Ja VU, 4 x Nein VU).

#### **Beschluss zum Antrag der Wirtschaftsservicestelle**

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (5 x Nein VU, 2 x Nein FBP, 1 x Nein DpL, 3 x Ja FBP).